

Frau
Fatima Pinha

17.12.2014

Aktenzeichen
1451 E - Z. 20/14

Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

bei Antwort bitte
angeben

Ihr Antrag vom 01.12.2014

Bearbeiter: Herr Jansen

Telefon: 0211 8792-222

Sehr geehrte Frau Pinha,

auf Ihren o.a. Antrag auf Informationszugang, der hier am 01. eingegangen ist, erteile ich Ihnen folgende Auskünfte:

zu Frage 1)

Die von Ihnen erbetenen Informationen zu etwaigen im Jahr 2014 n eine Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft offenen Strafverfahren dem Jahr 2012 liegen mir nicht vor. Die statistisch einschlägige Anordnung die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwälten (StA-Statistik) regelt die statistische Erfassung von Verfahrensdauer Staatsanwaltschaften. Bei dieser Statistik handelt es sich um Erledigungsstatistik. Das bedeutet, dass die relevanten Verfahrensdauern nach Verfahrensabschluss durch die Behörden zur Statistik gemeldet werden

zu Frage 2)

Die im Jahr 2012 erledigten Ermittlungsverfahren dauerten landesweit bezogen auf die in Ihrem Antrag genannten Behörden durchschnittlich:

(in Monaten)

NRW	StA Krefeld	StA Köln	StA Düsseldorf
1,4	1,6	1,4	1,8

Für eine weitere Differenzierung der Daten im Sinne Ihrer Fragestellung mir die erforderlichen Informationen nicht vor.

zu Frage 3)

**Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen**
- Elektronische Post -

Zur Durchführung von Ermittlungsverfahren gelten für die Staatsanwaltschaften bundesweit einheitlich die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). Diese sind vollständig veröffentlicht und können etwa unter <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/> abgerufen werden.

Ich gehe davon aus, dass ich Ihrem Antrag auf Informationszugang durch die vorstehenden Auskünfte vollumfänglich entsprochen habe

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Dr. Werthmann